

Allgemeine Anweisung zur Förderung von privatrechtlich organisierten Theatern und Theater-/Tanzgruppen in Berlin vom 01. Juli 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Empfänger der Förderung

Gefördert werden

Theater,

Theater-/Tanzgruppen (das sind Spielvereinigungen mit bzw. ohne eigene
Rechtsfähigkeit und feste Bindung an eine Spielstätte) sowie

Personen, die

- a) auf eigene Rechnung Produktions- und Spielstätten für Theater und Theater-
/Tanzgruppen zur Verfügung stellen
- b) Produktionen darstellender Kunst vorbereiten

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2

Verfahren der Förderung

(1) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen, die die für Kulturelle Angelegenheiten
zuständige Senatsverwaltung (Bewilligungsstelle) unter den Voraussetzungen der
§§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und nach Maßgabe der nach
den Haushaltsplänen Berlins zur Verfügung stehenden Mittel vergibt.

- (2) Die Zuwendungen werden auf Antrag durch Verwaltungsakt (Bescheid) der Bewilligungsstelle für maximal zwei Kalenderjahre bzw. auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen vergeben.
- (3) Das Zuwendungsverhältnis ist so zu gestalten, dass dem/der Zuwendungsempfänger/in so weit wie möglich neben der künstlerischen auch die wirtschaftliche Freiheit der Gestaltung und Verantwortung für seinen/ihren Betrieb belassen wird.
- (4) Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Die Bewilligungsstelle kann auch verspätete Anträge berücksichtigen, wenn der/die Antragsteller/in wichtige Gründe für die Versäumung der Frist glaubhaft macht.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

§ 3

Arten der Förderung

- (1) Die Förderung wird gewährt entweder
 - a) als Förderung des gesamten Betriebes des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin (institutionelle Förderung) oder
 - b) als Förderung einzelner Aktivitäten (Projektförderung) oder
 - c) als Arbeitsstipendium (Stipendium als Einstiegsförderung)
- (2) Institutionelle Förderung wird in der Regel auf Grund eines Zuwendungsvertrages gewährt (Konzeptförderung). Sie kann ausnahmsweise auch ohne Zuwendungsvertrag gewährt werden.
- (3) Projektförderung wird gewährt
 - a) auf Grund einer von der Bewilligungsstelle für jeweils bis zu zwei aufeinander folgende Kalenderjahre zu erteilenden Zusage der Mitfinanzierung bestimmter Produktionen (in der Regel jedoch nicht ihrer öffentlichen Darbietung)

und/oder der Herrichtung bzw. Unterhaltung von Produktions- und Spielstätten für den eigenen Gebrauch (Basisförderung),

- b) durch die Mitfinanzierung einzelner Produktionen bzw. Wiederaufnahmen, in der Regel jedoch nicht ihrer öffentlichen Darbietung (Einzelprojektförderung) oder
- c) auf Grund einer für höchstens zwei aufeinanderfolgende Kalenderjahre geltenden Zusage der Bewilligungsstelle, das Bereithalten einer Produktions- und/oder Spielstätte für überwiegend fremde Theater oder Theater-/Tanzgruppen mitzufinanzieren.

Für eine Förderung nach Buchstabe a) oder b) kommen in der Regel nur professionell arbeitende Theater und Theater-/Tanzgruppen der Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanz/Tanztheater, Kinder-/Jugendtheater, Puppen-/Figurentheater und Performance in Betracht.

- (4) Stipendien werden als Einstiegsförderung gewährt. Dafür soll ein produktionsvorbereitendes Arbeitsvorhaben beschrieben werden.
- (5) Soll eine längere Zeit gewährte institutionelle Förderung eingestellt werden, so kann der/die Zuwendungsempfänger/in noch für eine Übergangsphase weiter gefördert werden, damit ihm die Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation ermöglicht wird.

§ 4

Finanzierungsarten

Die Förderungen gem. § 3 Absatz (1) bis (3) werden vergeben entweder

- a) zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt als der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung) oder
- b) nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin (Anteilsfinanzierung) oder

- c) mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin (Festbetragsfinanzierung).

2. Abschnitt: Konzeptförderung

§ 5

Voraussetzung für die Förderung

- (1) Konzeptförderung kann Theatern oder Theater-/Tanzgruppen nach Maßgabe der Beurteilung der Spielplankonzeption des Antragstellers bzw. der Antragstellerin durch die Bewilligungsstelle, die im Zweifel dazu Gutachten von bis zu drei unabhängigen Sachverständigen (§ 16) in Zusammenarbeit mit der Jury (§ 17) einholt, gewährt werden. Das Ergebnis der Beurteilung ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Jury (§17) gibt ihrerseits Empfehlungen über zu begutachtende Theater und Theater-/Tanzgruppen an die Sachverständigen.
- (3) Konzeptförderung wird in der Regel für drei oder vier, ausnahmsweise für fünf Kalenderjahre gewährt.
Die Laufzeit der Zuwendungsverträge ist in der Regel so zu bemessen, dass die Frage der Fortsetzung des Zuwendungsverhältnisses für möglichst viele Empfänger gleichzeitig entschieden werden kann.

§ 6

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Konzeptförderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des vorletzten Kalenderjahres vor dem ersten Jahr der beantragten Konzeptförderung zu stellen und innerhalb der Frist zu begründen. Die Begründung soll das künstlerische Konzept, die Planung und ihre konkrete Umsetzung (einschließlich der Finanzierung) für die ersten beiden in den Förderungszeitraum fallenden Spielzeiten darstellen. Der Antrag auf

Konzeptförderung kann hilfsweise mit einem Antrag auf Basisförderung verbunden werden.

- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet bei dem Grunde nach positivem Ergebnis der Prüfung durch Angebot eines Zuwendungsvertrages, bei dem Grunde nach negativem Ergebnis durch Bescheid und in den Fällen von § 3 Abs. 2 Buchstaben a und b durch die Zusage, dem/der Antragsteller/in jedenfalls für das erste Jahr, auf das sich der Konzeptförderungsantrag bezieht, ohne Zuwendungsvertrag institutionelle Förderung zu gewähren. Die ablehnende Entscheidung kann mit der Empfehlung verbunden werden, Projektförderung zu beantragen.
- (3) Anträge auf Fortsetzung der Konzeptförderung sind im Jahr vor dem Jahr zu stellen, in dem der Zuwendungsvertrag abläuft. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 7

Zuwendungen im Rahmen der Konzeptförderung

- (1) Zuwendungen werden nach Maßgabe der Zuwendungsbescheide und ggf. nach Maßgabe von Zuwendungsverträgen gewährt.
- (2) Zuwendungsverträge sind nur auf Grund von Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 LHO) abzuschließen.
- (3) Die Zuwendungsbescheide und/oder die Zuwendungsverträge können vorsehen, dass zulässig sind
 - a) die Bildung von Rücklagen und Rückstellungen,
 - b) der Abschluss von Versicherungsverträgen auch in Fällen, in denen die Versicherung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (4) Die Zuwendungsbescheide und/oder Zuwendungsverträge müssen vorsehen, dass das Land Berlin sie mit der Folge der Rückforderung von Zuwendungen widerrufen bzw. kündigen kann, wenn
 - a) der/die Zuwendungsempfänger/in das der Förderentscheidung zugrundeliegendes Konzept nachhaltig verlässt,
 - b) der/die Zuwendungsempfänger/in deutlich von ihrem Betätigungsspektrum lt. Zuwendungsantrag abweicht,

- c) die Voraussetzungen einer Förderung nach §§ 23, 44 LHO aus Gründen, die in der Organisation oder dem den Zuwendungszweck betreffenden Verhalten des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin liegen, nicht mehr gegeben sind,
 - d) der/die Zuwendungsempfänger/in eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr sicherstellen kann,
 - e) die Voraussetzungen für einen Antrag auf Insolvenz oder Gesamtvollstreckung über das Vermögen des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin vorliegen oder ein Vergleichsverfahren eröffnet wird,
 - f) der/die Zuwendungsempfänger/in nicht bis zum 31. August eines Jahres einen dem Zuwendungsvertrag entsprechenden Wirtschaftsplan für das folgende Haushaltsjahr vorlegt,
 - g) der/die Zuwendungsempfänger/in mit einem Verwendungsnachweis mehr als sechs Monate in Verzug ist oder
 - h) ein dem Zuwendungsempfänger bzw. der Zuwendungsempfängerin erteilter Bescheid gemäß § 49 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) unanfechtbar widerrufen worden ist.
- (5) Im Übrigen gestaltet die Bewilligungsstelle die Zuwendungsverträge unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- (6) Wird ein Zuwendungsvertrag mit einem/einer Zuwendungsempfänger/in geschlossen, der bzw. die ein dem Land gehörendes Grundstück oder Gebäude benutzt, so sollen zugleich auch die Konditionen der Überlassung geregelt werden.

3. Abschnitt: Basisförderung

§ 8

Voraussetzungen

Basisförderung kann Theatern oder Theater-/Tanzgruppen gewährt werden, deren Tätigkeit bereits künstlerische Eigenart gezeigt hat und auf positives Interesse bei Publikum und Kritik gestoßen ist, wenn sie ihren Arbeitsschwerpunkt in Berlin haben und erwarten lassen, dass sie pro Jahr der Förderung mindestens eine neue Produktion in Berlin zeigen werden.

§ 9

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Basisförderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, mit dem die Basisförderung beginnen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Unterlagen über die bisherige Tätigkeit der Antragsteller und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) Angaben darüber,
welche künstlerischen Projekte für den Förderzeitraum vorgesehen sind,
welche Personen für die Durchführung verantwortlich sein sollen und
wie die organisatorischen Voraussetzungen für die Realisierung geschaffen werden sollen,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle soll nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 17) bis zum 31. Mai des Jahres der Antragstellung entscheiden.
- (3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 erlauben. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Für Anträge auf Fortsetzung der Basisförderung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Unterlagen nach Abs. 1 Buchstabe a) lediglich den auslaufenden Förderzeitraum betreffen müssen.

4. Abschnitt: Einzelprojektförderung

§ 10

Voraussetzungen

Im Rahmen der Einzelprojektförderung kann Theatern oder Theater-/Tanzgruppen ein Produktionskostenzuschuss zu zeitlich begrenzten Inszenierungsvorhaben bzw. zu Wiederaufnahmen und Weiterentwicklungen von bereits bestehenden Produktionen gewährt werden. Antragsteller/innen müssen mindestens eine Produktion erarbeitet und in Berlin gezeigt haben, die bei Publikum und Kritik auf Interesse gestoßen ist.

§ 11

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einzelprojektförderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) Unterlagen über die bisherige künstlerische Tätigkeit der Antragsteller und ihre Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - b) Angaben darüber, welches künstlerische Projekt vorgesehen ist und wie es realisiert werden soll, bei Wiederaufnahmen Dokumentation der erfolgreichen Erstaufführung und ihrer Aufnahme bei Publikum und Kritik,
 - c) ein Kosten- und Finanzierungsplan.
- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 17) zu dem Projekt durch Bescheid über die Zuwendung.

5. Abschnitt: Spielstättenförderung

§ 12

Voraussetzungen

- (1) Spielstättenförderung besteht aus
 - a) investiven Zuschüssen zu Ausbau, Erhaltung und Ausstattung von Auftritts- und/oder Produktionsorten und/oder
 - b) Betriebszuschüssen für solche Einrichtungen.
- (2) Betriebszuschüsse können für zwei Jahre gewährt werden.
- (3) Die Fortsetzung der Förderung nach Ablauf der Zeit, für die sie gewährt worden ist, ist möglich. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 13

Verfahren

- (1) Der Antrag auf zweijährige Spielstättenförderung ist schriftlich bis zum 31. Januar, der Antrag auf einjährige Spielstättenförderung bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Spielstättenförderung beginnen soll. Der Antrag muss eine genaue Darstellung darüber enthalten, für welche Nutzungsart die Spielstätte bestimmt ist und mit welcher Inanspruchnahme durch welche Nutzer zu rechnen ist. Ferner ist ihm beizufügen
 - a) für investive Zuschüsse ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan,
 - b) für Betriebszuschüsse eine Aufwands- und Ertragsrechnung.
- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet durch Bescheid. Sie holt in der Regel zuvor eine Stellungnahme der Jury (§ 17) ein.
- (3) Die Bewilligungsstelle kann Rücklagen und Rückstellungen sowie Versicherungsverträge in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 3 erlauben. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

6. Abschnitt: Einstiegsförderung

§ 14

Voraussetzungen

Einstiegsförderung kann gewährt werden,

- (1) Berufseinsteigern, die eine professionelle Ausbildung im Bereich der darstellenden Kunst abgeschlossen haben,
- (2) Quereinsteigern, die die professionelle künstlerische Qualität ihrer Arbeit im Bereich der darstellenden Kunst nachweisen,
- (3) Berufsumsteigern: Personen, die bereits künstlerisch im Bereich der darstellenden Kunst tätig waren (z.B. als Tänzerin oder Schauspieler) und als künstlerisch Verantwortliche (z.B. Regisseure oder Choreografen) arbeiten wollen,

wenn sie bisher noch keine Förderung von der Bewilligungsstelle erhalten haben.

§ 15

Verfahren

- (1) Der Antrag auf Einstiegsförderung ist schriftlich bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni des Kalenderjahres zu stellen, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Förderung beginnen soll. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) für Berufseinsteiger: einschlägige Zeugnisse und die Dokumentation einer Arbeit im Bereich der darstellenden Kunst,
 - b) für Quereinsteiger: der Nachweis professioneller Qualität im Bereich der darstellenden Kunst durch die Dokumentation einer Arbeit im Bereich der darstellenden Kunst, geeignete Arbeitsproben bzw. einschlägige Referenzen,
 - c) für Berufsumsteiger: der Nachweis ihrer Eignung durch die Dokumentation einer Arbeit im Bereich der darstellenden Kunst, geeignete Arbeitsproben bzw. einschlägige Referenzen,

- (2) Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Einholung einer Stellungnahme der Jury (§ 17) durch Stipendienbescheid.

7. Abschnitt: Sachverständige und Jury

§ 16

Sachverständige

- (1) Die Bewilligungsstelle soll, wenn sie bei der Entscheidung über die Konzeptförderung gemäß § 5 Abs. 1 Sachverständiger bedarf, nach Möglichkeit für alle im Verlauf eines Kalenderjahres vorkommenden Fälle dieselbe Person oder dieselben Personen beauftragen. Diesbezügliche Vereinbarungen mit dem/den Sachverständigen sollen jeweils vor Beginn der Spielzeit im vorangehenden Jahr getroffen werden; dabei hat sich die Bewilligungsstelle das Recht vorzubehalten, die Stellungnahme des/der Sachverständigen zu veröffentlichen.
- (2) Als Sachverständige sollen nur solche Personen ausgesucht werden, die durch frühere oder gegenwärtige Berufstätigkeit eng mit der darstellenden Kunst verbunden sind, ohne jedoch dadurch bei ihrer Tätigkeit als Sachverständige in Interessenkonflikte geraten zu können. Sie sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Gesamtüberblick über die Produktionen der für eine Begutachtung in Betracht kommenden Theater bzw. Theater-/Tanzgruppen in der laufenden Spielzeit haben.
- (3) Der Bitte an den/die Sachverständigen im konkreten Fall tätig zu werden, fügt die Bewilligungsstelle die vollständigen Antragsunterlagen sowie etwaige ergänzende Korrespondenz mit dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin bei, nachdem sie sein bzw. ihr Einverständnis dazu eingeholt hat. Der/die Sachverständige/n kann/können weitere Auskünfte bei dem/der Antragsteller/in einholen.
- (4) Der/die Sachverständige/n gibt/geben seine/ihre Stellungnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle ab.

§ 17

Zusammensetzung und Aufgaben der Jury

- (1) Die bei der Entscheidung über Projektförderungen nach § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 , § 13 Abs. 2 und über Stipendien nach (Einstiegsförderung) § 15 Abs.2 zu beteiligende Jury besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die mit der darstellenden Kunst in Berlin vertraut sein müssen, auf Grund eigener Beobachtungen die Berliner Szene in allen für die Förderung in Betracht kommenden Bereichen (§ 3 Abs. 3) kennen und begutachten können. Eine Erklärung zu möglichen Interessenkonflikten im Einzelfall muss für jedes Antragsverfahren abgegeben werden. Bei dauerhaften Interessenkonflikten endet die Jurymitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- (2) Die Bewilligungsstelle beruft die Mitglieder der Jury und holt dazu u.a. Vorschläge der Berliner Theater, Theatergruppen und Tanzgruppen bzw. ihrer Interessenverbände ein.
Dabei ist eine geschlechtsparitätische Besetzung und die Beteiligung von Fachleuten mit Migrationshintergrund anzustreben.
- (3) Die Jurymitglieder werden für jeweils drei Jahre berufen; erneute Berufung ist möglich. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder sind für den Rest der Amtszeit Ersatzmitglieder zu berufen.
- (4) Die Jury gibt der Bewilligungsstelle Empfehlungen für die Entscheidung über die beantragte Förderung dem Grunde und dem Umfang nach.
- (5) Zur fachlichen Unterstützung und im Einvernehmen mit der Jury kann die Bewilligungsstelle für einzelne Sparten der darstellenden Kunst Fachgremien oder Experten beteiligen.

§ 18

Verfahren der Jury

- (1) Die Jury wird tätig auf Ersuchen der Bewilligungsstelle, die ihr die vollständigen Antragsunterlagen zuleitet. Sie kann ergänzend Antragsteller anhören.

- (2) Die Jury beschließt über ihre Empfehlungen in Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Im übrigen bestimmt sie ihr Verfahren selbst.
Geschäftsstelle ist die Bewilligungsstelle.

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 19

Übergangsvorschriften

- (1) Anträge auf Konzeptförderung können auf der Grundlage dieser Richtlinie erstmals zum 31. Januar 2009 für die Förderjahre 2011 bis 2014 gestellt werden.
- (2) Anträge auf Basisförderung und zweijährige Spielstättenförderung können auf Grundlage dieser Richtlinie erstmals bis zum 31. Januar 2010 für die Förderjahre 2011 und 2012 gestellt werden.
- (3) Die Frist für Anträge auf Einzelprojektförderung und einjährige Spielstättenförderung für das Förderjahr 2009 endet am 15. September 2008. Über die Empfehlungen zu den Anträgen beschließt die auf der Grundlage dieser Richtlinie tätige Jury.

§ 20

Befristung

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft. Sie treten mit Wirkung vom 30. Juni 2018 außer Kraft.

Anlage zur Allgemeinen Anweisung

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABI. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.